

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 92 (1974)
Heft: 20: Baumaschinen und Baugeräte

Nachruf: Choremis, Jean A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, sofern sie nicht allzu rasch und mit ungesunder regionaler Konzentration erfolgt.

Gefährdet der Strukturwandel den Arbeitsplatz? Dahingehende Sorgen sind wenigstens für Schweizer und Ausländer mit langjährigem Aufenthalt nicht begründet. In der Industrie, in Dienstleistungsbetrieben und Verwaltungen besteht nach wie vor ein grosser Personalbedarf. Arbeitslosigkeit in nennenswertem Umfang ist ausgeschlossen. Möglicherweise wird aber da und dort eine berufliche Umstellung nicht zu umgehen sein.

Den Befürchtungen, der Strukturwandel und Beschäftigungsrückgang könne in einer Krise enden, ist eine fundamentale wirtschaftliche Tatsache entgegenzuhalten. Unsere Wirtschaft ruht zur Hauptsache auf zwei Säulen, nämlich auf der Exportwirtschaft einschliesslich Zulieferbetrieben, Dienstleistungen und Fremdenverkehr und auf der Bauwirtschaft im weitesten Sinn, also einschliesslich der Baustofflieferanten und aller anderen Betriebe, die direkt oder indirekt von der Bautätigkeit abhängen. Kein Staat mit hochentwickelter Wirtschaft kann es sich leisten, eine dieser Säulen einer schweren Krise auszusetzen.

IV

In der Bauwirtschaft ist vielfach die Erwartung zu finden, dass eine konjunkturpolitisch bedingte Durststrecke bevorstehe, die mit allen Mitteln überstanden werden müsse, worauf dann wieder ein neuer Aufschwung und Zeiten des Überflusses eintreten werden. Erinnerungen an die Konjunkturmassnahmen von 1964, die tatsächlich von einer neuen Überhitzung abgelöst wurden, spielen dabei mit. Es handelt sich jedoch um gefährliche Illusionen.

Der jetzt sich abzeichnende Beschäftigungsrückgang wurde durch die konjunkturpolitischen Massnahmen eingeleitet. Daneben sind jedoch weitere Dämpfungsfaktoren aufgetaucht. Der Nachfragerückgang ist nicht nur durch Kreditmangel bedingt, sondern es besteht bereits ein Überangebot an Geschäftsräumen, Einkaufszentren und Wohnungen, das zum Teil durch allzu hohe Preise verursacht wird. Im Bankensystem bestehen Konsolidierungsschwierigkeiten, die mit den Kreditrestriktionen höchstens indirekt zusammenhängen. Die Finanzen der öffentlichen Hand verlangen eine Beschränkung der Investitionen, und die Sanierung wird Jahre in Anspruch nehmen. Auch die Raumplanung und der Umweltschutz hemmen die Bautätigkeit. Die Abwehr der Überfremdungsgefahr, die sich in Massnahmen über die Stabilisierung des Ausländerbestandes und über Grundstückverkäufe an Ausländer äussert, macht ebenfalls Schwierigkeiten. Nicht zuletzt ist die Fortschritts- und Wirtschaftsfeindlichkeit zu erwähnen, welche die Behörden häufig zwingt, baupolizeiliche Vorschriften und Gesetze aller Art immer strenger anzuwenden.

Nach Ablauf der Konjunkturmassnahmen werden diese Dämpfungselemente weiter wirken. Ferner wird der neue Konjunkturartikel der Bundesverfassung Abwehrmittel gegen eine künftige Überhitzung der Bautätigkeit zur Verfügung stellen. Aus all diesen Gründen ist nach menschlichem Ermessen für die Zukunft mit einer Stabilisierung der Bautätigkeit auf tieferem Niveau zu rechnen, das dann aber auch wirklich gehalten werden muss. Schwankungen der Beschäftigung werden nie zu vermeiden sein, jedoch kaum mehr das Ausmass annehmen wie in den letzten zwanzig Jahren.

V

Zwei Fragen über den Baubeschluss stehen im Vordergrund, nämlich die künftige Anwendung bis zum Ablauf Ende 1975 und die Frage, was anschliessend geschehen soll.

Vorweg ist festzustellen, dass eine Verlängerung oder gar Verewigung des Baubeschlusses nicht in Frage kommt. Als dauernde Massnahme wäre er in keiner Weise geeignet. Von

vornherein war der Beschluss eine Art Notbehelf und nur für ausserordentliche Zeiten gedacht. Niemand hat je beabsichtigt, die Bauwirtschaft durch tiefgreifende und umfassende dirigistische Massnahmen dauernd zu leiten. Auch bei der Ausarbeitung des Konjunkturartikels der Bundesverfassung beschränkt sich die Auseinandersetzung auf die Frage, ob der Bund die Verfassungskompetenz für Direkteingriffe erhalten soll oder ob er nötigenfalls wie 1964 und 1971 Notrecht einsetzen muss. Auf dem einen oder andern Weg sind also direkte Eingriffe immer möglich. Alle Bestrebungen gehen jedoch dahin, die Konjunkturpolitik derart zu gestalten, dass es nicht mehr zu Lagen kommt, in denen Direkteingriffe unerlässlich werden. Wir können nur hoffen, dass dies gelingen wird.

Die vorzeitige Aufhebung des geltenden Baubeschlusses ist hingegen nicht beabsichtigt. Es sind ihm ja vornehmlich ordnungspolitische Funktionen zugeordnet. Mit andern Worten soll die beschränkte, für Bauzwecke verfügbare Kreditmenge in erster Linie den volkswirtschaftlich dringenden Baukategorien zugeleitet werden. Diese ordnungspolitische Funktion kann solange gerechtfertigt werden, als der Bund aufgrund der notrechtlichen Massnahmen in die Kreditwirtschaft eingreift. Ferner hat der Baubeschluss sozialpolitische Sekundärziele, die besonders beim Abbruchverbot fühlbar werden.

Hingegen verschafft die Normalisierung der Beschäftigung den nötigen Spielraum, um den Baubeschluss zu lockern und schrittweise an die nach 1975 bestehende Lage heranzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden freilich die sekundären sozialpolitischen Ziele nicht zu erreichen sein. Bei diesen handelt es sich übrigens um Daueraufgaben (insbesondere um die Erhaltung von älterem, gutem Wohnraum und um den Neubau preisgünstiger Wohnungen). Zu ihrer Lösung sind in den grossen Kantonen kantonale Abbruchregelungen bereits geschaffen worden oder noch im Aufbau. Ferner werden vom nächsten Jahr an das neue Wohnbauförderungsgesetz und andere Normenkomplexe über das Bauen wirksam werden. Interne Vorbereitungen für die Lockerung des Baubeschlusses sind schon seit Jahresanfang im Gange. Ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen wird demnächst in Gang gesetzt. Beschlüsse sind hoffentlich noch vor den Sommerferien zu erwarten. Es ist beabsichtigt, sie derart zu gestalten, dass die Bauwirtschaft Klarheit über die Vorschriften im laufenden und im folgenden Jahr erhalten wird.

Adresse des Verfassers: G. Vieli, Chef des Büros des Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes, Belpstrasse 53, 3003 Bern.

Nekrologe

† **Jean A. Choremis**, dipl. Maschineningenieur, von Chios, Griechenland, ETH 1923 bis 1928, ist kürzlich in London gestorben. Der Verstorbene nahm eine hohe und verantwortungsvolle leitende Stelle als Ingenieur bei den Skaramanga-Schiffswerften (Niarchos) ein, dies fast seit der Gründung dieser Werften vor etwa 15 Jahren.

† **Guillome de Montmollin**, Dr. phil II, Ing. chim. dipl., geboren am 1. März 1884, von Neuenburg, ETH bis 1907, GEP, ist am 31. März in Valangin gestorben. Nach Erlangung der Doktorwürde an der Universität München und Forschungsarbeiten bei den Farbenfabriken vorm. F. Bayer & Co. wurde der Verstorbene Privatdozent an der Universität Neuenburg. 1917 trat er in die Dienste der Firma Ciba in Basel, 1951 trat er als Direktor in den Ruhestand.